Flugplatz-Benutzungsordnung

für das Segelfluggelände Welzheim

Erstellt durch die Fliegergruppe Welzheim e.V.

Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes:

1. Bezeichnung: Segelfluggelände Welzheim

2. Lage: 1,5 km ostwärts der Stadt Welzheim

3. Bezugspunkt: a) geographische Lage: 48 ° 52 ' 42 ' ' N

09 ° 39 ' 30 ' ' E b) Höhe: 518 m ü.NN (1.700 ft MSL)

4. Betriebsflächen:

4.1. Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler

Art der Bahn	Richtung	Länge	Breite	Lage zum SBP
Start West	086 °	50 m	30 m	500 m West
Start Ost	266 °	50 m	20 m	350 m Ost
Landebahn	086 ° / 266 °	515 m	30 m	
Landebahn Ost	280 °	240 m	30 m	300 m Ost
Seilauslegebahn	086 ° / 266 °	900 m	-	

Anlage 3
Regierungspräsidium Stuttgart
RPS46_2-3846-627/11/2
27.05.2025

4.2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge und Flugzeugschleppstart

Art der Bahn	Richtung	Länge	Breite	Lage zum SBP
Start- und Landebahn	086 ° / 266 °	515 m	30 m	bei Schwelle 266

Die Grenzen des Flugplatzes sind in der Platzdarstellungskarte (Anlage1) festgelegt und einzuhalten.

5. Der Flugplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden
a) Segelflugzeuge

b) Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten

c) Motorsegler selbststartend

d) Flugzeuge (max. 2.000 kg MPW), die für das Schleppen von Segelflugzeugen

oder Motorseglern bestimmt sind

e) Dreiachsgesteuertes Luftsportgeräte

6. Zweck des Flugplatzes:
Das Segelfluggelände dient der Ausübung des Flugsports

7. Zugelassene Startarten:

- Windenstart

- Flugzeugschleppstart, Pro Tag sind max. 25 Flugzeug-Schleppstarts zulässig

- Eigenstart der motorgetriebenen Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gem. Ziff. 5

8. Zulässige Betriebszeiten:
8.1: für Motorflugbetrieb

Montag - Samstag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	10.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

jedoch max. nur zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung(Uhrzeit = Ortszeit)

Ausnahmeregelung:

Außerhalb der Betriebszeiten nach Ziff. 8.1 sind pro Tag max. 5 Starts und 5 Landungen, pro Monat, allerdings max. 10 Starts und 10 Landungen im Motorflugbetrieb zulässig,

8.2: für Segelflugbetrieb: Von Anbruch bis Ende der bürgerlichen Dämmerung (bei Tag).

Teil II. Benutzungsvorschriften:

1. Wer das Fluggelände mit seinen Anlagen betritt, in seine Platzrunde einfliegt, ggf. auf ihm landet oder es in einer sonstigen Weise benutzt, hat diese Benutzungsordnung zu beachten und den Weisungen der Betriebsleitung Folge zu leisten.

2. Platzfremde Piloten sind vor Nutzung des Geländes in die flugbetrieblich relevanten Gegebenheiten vor Ort einzuweisen bzw. haben sich vor dem Anflug anhand dieser Benutzungsordnung kundig zu machen.

3. Die Platzrundenführung, veröffentlicht als NfL I 89/12 vom 19.04.2012 (Anlage 2) ist zu beachten

4. Windenschleppstarts und Motorflugstarts bzw. -landungen dürfen nicht gleichzeitig durchgeführt werden

5. Das Segelfluggelände ist nach § 59 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 2 LuftVZO entlang seiner Begrenzung durch Verbotsschilder zu kennzeichnen. Die Verbotsschilder tragen die Aufschrift:

„Flugplatz - Betreten durch Unbefugte verboten".

Diese Schilder sind an allen Zugängen zum Flugplatz sowie im Abstand von

ca. 250 m von Schild zu Schild entlang der Flugplatzgrenze aufzustellen.

6. Die Zugänge zum Fluggelände sind für die Dauer des Flugbetriebs in geeigneter Weise zu sperren.

7. Flugbetrieb darf mit und ohne Betriebsleiter während der Betriebszeiten (Ziff 8) auf dem Segelfluggelände durchgeführt werden (NFL 2024-1-3106). Ist ein Betriebsleiter auf dem Segelfluggelände anwesend, so findet der Flugbetrieb unter seiner Aufsicht statt.

Ist kein Betriebsleiter anwesend, gilt folgendes:

- **Jeder Pilot ist dafür verantwortlich, dass der Flugplatz vor Durchführung eines Starts bzw. einer Landung durch entsprechende Signalisierung am Signalfeld geöffnet und in betriebssicherem Zustand ist, insbesondere die Absperrungen vorhanden sind. Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt.**

- Jeder Pilot ist verantwortlich für die Erfassung seiner Flugbewegungen. Vereinsinterne Flugbewegungen sind vom Piloten im System „Vereinsflieger" zu erfassen, externe Piloten übermitteln die Daten bis spätestens Tagesablauf per mail an vorstand@flg-welzheim.de an den Flugplatzbetreiber.

- Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer (alternativ) unter Anwesenheit eines Startleiters oder eines Betriebsleiters durchgeführt. Dieser sorgt dafür, dass während des Landeanflugs eines Flugzeugs spätestens ab dessen Endanflug kein Windenstart durchgeführt wird. Nach der SBO wird während eines Windenstarts automatisch eine gelbe Blinkleuchte zur Warnung der anderen Flugbetriebsteilnehmer auf der Winde aktiviert. Der Startleiter oder Betriebsleiter stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch

- F-Schleppbetrieb ist mit maximal einer Schleppmaschine zulässig. Der Schlepp-Pilot informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf. Der Schlepp-Pilot stellt zudem sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Kennzeichnungen und Absperrungen gemäß Auflagen Ziff. B8 und B9 der Genehmigung vom 17.1.2014 (vorstehend Ziff. 5) vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die F-Schlepp-Flugbewegungen der Schleppmaschine.

- Vorstehendes gilt entsprechend für die Piloten motorgetriebener Flugzeuge und Luftsportgeräte.
- Findet ausschließlich Motorflugbeitrieb und/oder F-Schleppbetrieb statt, beschränkt sich das Erfordernis der Anbringung von Hinweisschildern und Absperrmaßnahmen auf die Piste 09/27.

- Der Querweg in etwa der Mitte der Piste 09/27 ist gegen Durchfahrten wie folgt zu sichern:
-
- - Anbringung von Hinweisschildern und geeigneten Absperrungen nördlich und südlich der Flug-platzgrenze gemäß Auflagen B8 und B9 der Genehmigung vom 17.1.2014 (vorsthend Ziff. 5). Diese Sicherung muss sowohl bei abfliegendem als auch bei anfliegendem Verkehr vorhanden sein. Zur Sicherung etwaigen Verkehrs am Boden auf den Weg, der entgegen der Absperrungen verbotswidrig stattfinden könnte, sind folgende weitere Sicherungsmaßnahmen vorgesehen:
-
- - Unmittelbar vor der Durchführung eines Starts ist zu gewährleisten, dass auf dem Querweg kein (Boden-) Verkehr stattfindet. Bei Startrichtung 09 ist dies dadurch gewährleistet, dass die Piloten im Segelflugzeug/Motorflugzeug/Schleppflugzeug Sicht auf den Querweg im Bereich des Fluggeländes selbst und einen weiten Bereich nördlich und südlich des Fluggeländes haben. Bei (nahendem) Querverkehr hat ein Start zu unterbleiben.
-
- - Bei Startrichtung 27 besteht regelmäßig keine Sicht auf den Querweg, ebenso kann bei Startrichtung 09 die Sicht auf den Bereich nördlich des Wegs, z.B. durch hohen Bewuchs, eingeschränkt sein. In diesen Fällen hat der jeweilige Pilot zu gewährleisten, dass zum

Zeitpunkt des Starts auf dem Weg kein Querverkehr naht, insbesondere durch Funkkontakt zu einer eingewiesenen Person, die uneingeschränkte Sicht auf etwaigen Querverkehr hat.

-
- - Landende Luftfahrzeuge haben im Landeanflug und in der Platzrunde immer Sicht auf etwaigen Querverkehr, Piloten achten auf Verkehr am Boden.
-
- - Starts und Landungen sind nur möglich, wenn der Flugplatz geöffnet und abgesperrt ist, siehe Ziff. 5.1. Damit sind Landungen von vereinsfremden Flugzeugen in der Regel nur möglich, wenn ein Betriebsleiter anwesend und dadurch das Vorhandensein der Absperrschilder gewährleistet ist. Das Aufstellen der Schilder kann vom jeweiligen Piloten im Ausnahmefall auch auf andere Weise wie durch vorherigen Kontakt zu einer Hilfsperson gewährleistet werden.
-
- - Anfliegender Motorflugverkehr hat bei auf dem Weg stattfindendem Querverkehr eine Landung zu unterlassen bzw. rechtzeitig durchzustarten.
-
- - Anfliegende Segelflugzeuge sollen die Landung insbesondere durch Nutzung vorhandener Thermik verzögern, bis eine Gefährdung etwaigen Querverkehrs auszuschließen ist.
-
- - Bei etwaigen Sicherheitslandungen (Durchstarten nicht möglich, Thermik nicht vorhanden) ist der Landeanflug so durchzuführen, dass ein Überfliegen oder Überrollen des Querwegs vermieden wird (kurze Landung, wie sie regelmäßig bei beiden Startrichtungen 09/27 durchgeführt wird).

Welzheim, den 23. Februar 2025

Fliegergruppe Welzheim e.V.

Markus Munz

1. Vorstand Fliegergruppe Welzheim